



Pflanzenschutz-Warndienst

Gemüsebau / Informationen Nr. 38 vom 03.12.2024

PSM frostfrei lagern

PSM können durch Frosteinwirkung unbrauchbar werden bzw. sind bereits bei Temperaturen unter 5 °C Wirkungsminderungen möglich. Deshalb sind PSM im Winter trocken und bei Temperaturen über 0 °C, optimal über 5 °C zu lagern. Regelmäßige Kontrollen sollten den Frostschutz des Lagers sichern. Hinweise zur Lagerfähigkeit der PSM können in der Regel auch der Gebrauchsanleitung entnommen werden.

Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Die Grundregeln der Lagerhaltung von PSM aber auch der Regelungen zu bereits entsorgungspflichtigen PSM sind durch die GAP seit 2023 relevant im Rahmen der Konditionalität. Verstöße werden entsprechend geahndet. Die Lagerung von PSM sollte zeitlich und mengenmäßig auf ein **Minimum** begrenzt werden und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Die Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz (GfP-Grundsatz 13) stellt Grundanforderungen an das Lagern von PSM. Zusätzlich sind aber eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen (z. B. Bau-, Umwelt-, Gefahrstoffrecht) zu beachten, zu denen es zum Teil unterschiedliche länderspezifische Regelungen gibt. In Abhängigkeit der Menge und Gefahrstoffklassifizierung der gelagerten PSM ergeben sich die Anforderungen an die Beschaffenheit des Lagers. Außerdem sind Belange des Gewässer- und Anwenderschutzes zu beachten. Im Zweifelsfall sollte man sich an die jeweilige Wasserbehörde oder die Berufsgenossenschaft wenden. Auch der Industrieverband Agrar (IVA) gibt auf seiner Internetseite (www.iva.de/praxis/pflanzenschutz/lagerung) Hinweise.



sachgerechte, trockene PSM-Lagerung

Folgende Grundregeln sind immer zu berücksichtigen:

- Lagerraum sollte verschließbar, frostfrei (ggf. Heizung), trocken, belüftbar (ggf. Ventilator) und gut beleuchtet sein;
- Lagerboden muss undurchlässig und ohne Bodeneinlauf sein; Leckagen sollten ausreichend zurückgehalten und aufgenommen werden können;
- Verbotsschild an der Tür, welches den Zugang nur Berechtigten erlaubt, sowie ein Rauchverbotschild;
- Notfall-/Havarieplan mit wichtigen Telefonnr. und Handlungsanweisungen im Lager vorhanden;
- Inventarliste und Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Pflanzenschutzmittel müssen vorliegen;
- PSM dürfen nur in Originalverpackungen gelagert werden;
- Lagerung von PSM mit Nahrungs- oder Futtermitteln ist nicht zulässig;
- verbotene bzw. nicht auf EU-Ebene genehmigte PSM sind unverzüglich zu entsorgen; sie müssen deutlich getrennt von anwendungsfähigen PSM gelagert und mit dem Hinweis „Anwendung verboten“ versehen sein.

In der Wintersaison empfiehlt es sich, die Bestände der PSM-Lager hinsichtlich Zulassungsstand und Alter zu überprüfen. Dabei ist zu kontrollieren, ob der vorhandene Lagerbestand der aktuellen Zulassungsgeneration entspricht. Dies ist an den ersten zwei Ziffern der Zulassungsnummer, der „Generationsnummer“, erkennbar. PSM mit abgelaufener Zulassung und Aufbrauchfrist müssen gekennzeichnet und im Lager getrennt von den zugelassenen PSM bis zum Entsorgungstermin aufbewahrt werden. Es ist zu prüfen, ob diese PSM der Entsorgungspflicht nach § 15 PflSchG unterliegen und somit unverzüglich fachgerecht entsorgt werden müssen.



Entsorgungspflicht besteht für:

- PSM, deren Wirkstoffe nicht bzw. nicht mehr in der EU zugelassen sind;
- PSM mit Wirkstoffen, die nach Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen.

Aktuelle Informationen zu Aufbrauchfristen und der Entsorgungspflicht einzelner PSM finden sich beim [BVL](#). Bei der Entsorgung von PSM ist zu beachten, dass PSM-Reste nach Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen als gefährliche Abfälle eingestuft werden. Eine fachgerechte Entsorgung erfolgt über Entsorgungsfirmen z. B. das Rücknahme-System PRE (www.pre-service.de) oder Sammelstellen der Landkreise und Kommunen.

Aufzeichnungspflicht über eingesetzte PSM

Erinnert sei an dieser Stelle daran, dass der berufliche Verwender von PSM Aufzeichnungen über die eingesetzten PSM zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat. Nach § 11 PflSchG ist der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes **unter Angabe des jeweiligen Anwenders** zusammenzuführen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, welches auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt. Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels;
- Zeitpunkt der Anwendung (Datum);
- verwendete Aufwandmenge je Flächeneinheit;
- behandelte Fläche, behandelte Kultur;
- Name des Anwenders.

Die Dokumentation des bekämpften Schadorganismus (z. B. Alternaria, Blattläuse) ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden und müssen mindestens 3 Jahre nach dem Jahr der Aufzeichnung aufbewahrt werden. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht sind bußgeldbewehrt und relevant im Rahmen der Konditionalität.

Aktualisierte PSM-Tabellen der Broschüre „Pflanzenschutz im Gemüsebau“

Die aktualisierten PSM-Tabellen der Broschüre (Datenstand BVL Oktober/November 2024) stehen unter www.isip.de → Thüringen → Gartenbau → Gemüsebau zum Download im geschützten Bereich zur Verfügung. Änderungen zur Druckversion, z. B. neue Zulassungen/Genehmigungen oder Zulassungsverlängerungen sind in roter Schriftfarbe markiert.

Abrufbar sind die oben genannten Internetseiten durch alle Warndienst-Abonnenten, die einen ISIP-Zugang haben. Die Rechte zur Nutzung dieser Seiten können auch nachträglich noch vergeben werden. Der Zugang ist kostenlos für Warndienstempfänger.



Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Zulassungsinformationen

Zulassung in Notfallsituationen

Folgende PSM haben nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassung in Notfallsituationen für 120 Tage erhalten. Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die unten aufgeführte Anwendung beschränkt.

PSM Zul.-zeitraum Bienengef.	Wirkstoff Gehalt in g/kg o. l (Resistenz)	Kultur (Bereich)	Schaderreger (BBCH)	PSM- AWM (kg o. l/ha)	Wasser- AWM (l/ha)	max. AWH	Ab- stand (Tage)	WZ (d)	Bemerkungen Anwendungs- bestimmungen
INSEKTIZIDE									
Attracap 17.02.25 - 15.06.25 B3 GHS -	Metarhizium brunneum Stamm Cb15-III (IRAC UNF)	Spargel (FX)	Schnellkäfer (Drahtwurm)	30	-	1/1	-	F	bei geringem bis mittlerem Befall nach dem Aufdämmen von März bis April einstreuen auf dem abgefrästen Spargeldamm mit Granulatstreuer NT676; SF184; SS1201; SS2204; NW642-1
		Süßkartoffel (FX)	Schnellkäfer (Drahtwurm)	30	-	1/1	-	F	bei geringem bis mittlerem Befall beim Setzen der Stecklinge oder direkt vor der Pflanzung ab BBCH 01; Streuen mit Granulatstreuer NT676; SF184; SS1201; SS2204; NW642-1
(ohne Kode) Das Granulat vollständig in den Boden einbringen. (ohne Kodierung) Sollten Granulate auf der Bodenoberfläche zu liegen kommen, so sind diese Granulate umgehend zu entfernen bzw. nachträglich einzuarbeiten. (ohne Kodierung) Keine Ausbringung des Granulates bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.									
Lumiderm VG Behandlung: 02.12.24 - 30.03.25 Aussaat: 14.04.25 - 11.08.25 B3 GHS 09	Cyan- traniliprole (IRAC 28)	Buschbohne Stangenbohne Dicke Bohne (FX)	Bohnenfliege (Delia platura)	8 ml/100.000 Samen/ha (max.400.000 Samen/ha)		1/1	-	F	Saatgutbehandlung bei BBCH 00 zur anschließenden Aussaat im Freiland NH634; NH677; NH679; NH680; NH681-3; NH682; NH6831-1; NH684; NT699-1; NW470; SF6142-1; SF6161-1; SF618-1; SS1201-1; SS2204; ST1202; ST1261; ST1271
(ohne Kodierung) Für jede Rezeptur muss am Anfang des Produktionsprozesses mit Hilfe der Heubach-Methode nachgewiesen und dokumentiert werden, dass die Wirkstoffmenge im Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann (Heubach a.s.-Wert), den Wert von 6,8 mg Cyantraniliprole pro Saatgutmenge für einen Hektar nicht überschreitet. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen einmal im Kalenderjahr oder zu Beginn der Beizsaison nach einer Produktionspause zu erbringen und zu dokumentieren. Es sind bei neuen Saatgutpartien und spätestens alle 2 Wochen Rückstellproben des behandelten Saatgutes aus dem Produktionsprozess zu ziehen, die eine Bestimmung des Heubach a.s.-wertes ermöglichen. Diese Rückstellproben sind mindestens 12 Monate aufzubewahren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Behandeltes Saatgut, dessen Heubach a.s.-Wert den Wert von 6,8 mg Cyantraniliprole pro Saatgutmenge für einen Hektar überschreitet, ist als nicht verkehrsfähig anzusehen.									
FUNGIZIDE									
Fonganil Gold 15.12.24 - 13.04.25 B3 GHS 07	Metalaxyl-M (FRAC A1)	Tomaten (Jungpflanzen GH)	Phytophthora- Wurzel-/ Stängelfäule	0,25 ml/m ²	2 l/m ²	1/1	-	F	Gießbehandlung ab BBCH 12 auf versiegelten Flächen SE110; SF184; SS110-1; SS120-1

FX = Freiland GH = Gewächshaus AWM = Aufwandmenge AWH = Anwendungshäufigkeit BBCH = Entwicklungsstadium

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.